

## **BGer 9C 418/2020 vom 3. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_418\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_418_2020)

FR: TF 9C 418/2020 du 3 juillet 2020

IT: TF 9C 418/2020 del 3 luglio 2020

### **Regeste**

Krankenversicherung | Krankenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
03.07.2020 9C 418/2020 (9C\_418/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.07.2020 9C 418/2020 (9C\_418/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 03.07.2020 9C 418/2020 (9C\_418/2020)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_418/2020 Urteil vom 3. Juli 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Stanger. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2020 (KV.2020.00009). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. Juni 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2020, mit welchem dieses auf die Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ wegen Verspätung nicht eintrat, in die Eingabe vom 27. Juni 2020 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass das kantonale Gericht erwogen hat, der Beschwerdeführer habe weder ausgeführt, welche nachvollziehbaren Gründe ihn objektiv an der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung gehindert hätten, noch habe er dargelegt, dass sein Wiederherstellungsgesuch rechtzeitig innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses erfolgt sei, weshalb eine Wiederherstellung der Frist zur Erhebung der Beschwerde ausser Betracht falle und auf die Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit nicht einzutreten sei, dass die Eingabe vom 24. Juni 2020 den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da sie mit keinem Wort auf diese Erwägungen des kantonalen Gerichts eingeht, dass die - im Übrigen den dargelegten inhaltlichen Mindestanforderungen ebenfalls nicht genügende - Eingabe vom 27. Juni 2020 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Art. 44-48 und Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereicht wurde und daher zum Vornherein nicht berücksichtigt werden kann, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2

BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Juli 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.